



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



## Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen zum EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg im Schuljahr 2021/2022 für Einrichtungen

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de)

### Anmeldung & Zulassung

- ✓ **Zielgruppe** des EU-Schulprogramms sind Schulen im Primarbereich (Klassenstufen 1 - 4). Darüber hinaus können sich auch Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindergärten) zur Teilnahme anmelden. Die Zulassung der Kindertageseinrichtungen erfolgt, sofern ausreichend Mittel verfügbar sind.
- ✓ **Nicht teilnehmen** können Schulen mit den Klassenstufen 5 und höher, Hort- und Kernzeit-Einrichtungen sowie Tageseltern und sonstige Einrichtungen (wie z.B. TigeR-Einrichtungen, Kinder-/ Großtagespflege, etc.), die nicht der Zielgruppe angehören.
- ✓ **Teilnehmen können nur Einrichtungen, die mit einem schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen zur Teilnahme am EU-Schulprogramm zugelassen wurden.**
- ✓ Die **Anmeldung** muss über die Homepage [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de) erfolgen.
- ✓ Für eine Teilnahme am EU-Schulprogramm im Schuljahr 2021/2022 müssen sich alle Einrichtungen **ab dem 12. April 2021 bis spätestens zum 21. Mai 2021** neu anmelden. Dies gilt auch für Einrichtungen, die derzeit teilnehmen und/oder bereits in den Vorjahren teilgenommen haben.
- ✓ Benötigte technische **Voraussetzungen, Angaben und Unterlagen** für den Antrag auf Teilnahme sind:
  - Internet-Zugang, PDF-Reader und Drucker
  - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner/in
  - Lieferant / Lieferantin
  - Anzahl der Kinder je Klasse/Gruppe
- ✓ Die Zulassung der Einrichtung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Die **Angaben** der Kinderzahlen und die Verteilungen **im Zulassungsbescheid** sind **verbindlich**. Für

Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine EU-Beihilfe gewährt werden.

- ✓ Die Anzahl der **beihilfefähigen Portionen pro Kind und Monat** im Schuljahr 2021/2022 wird auf der Homepage [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de) veröffentlicht.
- ✓ Bitte geben Sie eine **Kopie** Ihrer Anmeldebestätigung sowie Ihres Zulassungsbescheides jeweils umgehend nach Erhalt **an Ihren Lieferanten / Ihre Lieferantin** weiter.

### **Teilnehmende Kinder & Meldung der Kinderzahlen**

- ✓ Es kann die **Anzahl Kinder** gefördert werden, die laut Zulassungsbescheid zugelassen ist. Höchstens jedoch so viele Kinder, wie zu Beginn des Schuljahres tatsächlich die Einrichtung besuchen und zur Zielgruppe gehören.
- ✓ Bei einer Änderung der Kinderzahl zum Schuljahresbeginn gegenüber der zugelassenen Anzahl an Kindern ist die Einrichtung verpflichtet, bis 15. August 2021 über folgenden Link (<https://schulprogramm.lgl-bw.de/sp-teilnahmeantrag/>) einen Online-Änderungsantrag mit der korrekten Kinderzahl zu stellen. Der Lieferant / die Lieferantin muss entsprechend informiert werden.
- ✓ Die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu Schuljahresbeginn muss im Falle einer **Vor-Ort-Kontrolle** von der Einrichtung bzw. ihrem Träger **belegt werden** können.
- ✓ Relevant für die Förderung während des Schuljahres ist die Anzahl der Kinder, die zu Beginn des Schuljahres die Einrichtung tatsächlich besuchen und laut Bescheid zugelassen sind. Wenn Änderungen der Kinderzahlen **während des laufenden Schuljahres** geltend gemacht werden sollen, so ist dieses mittels eines Änderungsantrags zu drei Terminen (bis 10.10.2021, bis 10.01.2022 bis 10.04.2022) möglich.
- ✓ **Nicht korrekte Kinderzahlen** können Rückforderungen der EU-Beihilfe zuzüglich Sanktionen für den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin und indirekt auch für die Einrichtung (Kostenerstattung der Einrichtung an den Lieferanten / die Lieferantin) zur Folge haben. Eine Falschangabe der Anzahl teilnehmender Kinder kann zudem zum Ausschluss der Einrichtung vom EU-Schulprogramm führen.

### **Förderfähige Produkte & Verwendung der Produkte in der Einrichtung**

- ✓ **Förderfähige Produkte** im Rahmen des EU-Schulprogramms sind frisches Obst und Gemüse, Milch und Milchprodukte gemäß der für das jeweilige Schuljahr geltenden Sortimentslisten (s. **Sortimentslisten** unter [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de)). Die Früchte müssen der Qualität von Handelsware entsprechen. Früchte und Milch bzw. Milchprodukte dürfen keine Zusätze von Zucker, Süßungsmitteln, Fett oder Salz (hier Ausnahme für Käse) enthalten.

- ✓ Das **nachträgliche Einrühren von Zusätzen** wie Kakao, Zucker oder Süßungsmittel in Schulobst und -gemüse, Schulmilch und -milchprodukte in der Einrichtung ist **nicht zulässig** (d.h. auch keine Verwendung von Schulmilchprodukten zur Herstellung von Kakaotränken, Pudding, Kuchen etc.).
- ✓ Schulprogramm-Produkte (Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte) dürfen **nicht in Verbindung mit den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verteilt und **nicht zur Zubereitung der üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verwendet werden. Zu den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten zählt insbesondere das Mittagessen im Rahmen der Kita- und Schulverpflegung, nicht aber ein Speisenangebot am Vor- bzw. Nachmittag.

### Finanzierung & Förderbeträge

- ✓ Die Schulprogramm-Produkte sind grundsätzlich vom Lieferanten **anzuliefern**, da die Lieferung in den Förderbeträgen berücksichtigt ist.
- ✓ Die Schulprogramm-Produkte müssen **kostenlos an die Kinder** verteilt werden.
- ✓ Die Förderung erfolgt mit einem festen **Förderbetrag pro gelieferter Portion**. Die Förderung erhält der Lieferant / die Lieferantin auf Antrag beim Regierungspräsidium Tübingen. Die Förderung deckt in der Regel nur einen Teil der Kosten ab.
- ✓ Die **Mehrwertsteuer** ist von der Förderung ausgeschlossen.
- ✓ Die **Finanzierung des Restbetrags einschließlich der Mehrwertsteuer** des Gesamtnettobetrags liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie kann sich dafür Sponsoren suchen.
- ✓ Wie hoch **der von der Einrichtung zu tragende Restbetrag** ist, ist nicht verbindlich festgelegt und muss deshalb von der Einrichtung direkt mit ihrem Lieferanten/ ihrer Lieferantin abgestimmt werden. Als Hilfestellung und Richtschnur für Einrichtungen und Lieferant/-innen, wie hoch der Preis pro gelieferter Portion vor Abzug der Förderung ungefähr ist, dienen Orientierungspreise.
- ✓ **Orientierungspreise und Förderbeträge für das Schuljahr 2021/2022** werden unter [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de) veröffentlicht. Dort finden sich auch Beispielrechnungen und Hinweise für Einrichtungen zur Prüfung der Lieferanten-Rechnungen.
- ✓ Die **EU-Förderung muss sich im Preis der Produkte widerspiegeln**, d.h. aus der Rechnung muss klar hervorgehen, dass die gelieferten Produkte vergünstigt oder kostenfrei an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. Dabei muss die Vergünstigung pro Portion mindestens so hoch sein wie die Förderung pro Portion.
- ✓ Es liegt in der **Verantwortung der Einrichtung**, einen Lieferanten / eine Lieferantin zu finden, mit ihm / ihr die Konditionen, Ausgestaltung und Abwicklung zu vereinbaren

(z.B. Produktauswahl, Preis, Liefertage), die Produkte zu verteilen und die Kofinanzierung sicherzustellen.

### Dokumente & Nachweise

- ✓ Bitte füllen Sie die erforderlichen **Formulare** (Anlage 1 des Förderantrags) schnell und vollständig **für Ihren Lieferanten / Ihre Lieferantin** aus. Förderanträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, von Ihrem Lieferanten/ Ihrer Lieferantin einzureichen. Ansonsten kann es zu Ablehnungen oder Abzügen durch Verfristung bei der EU-Förderung kommen.
- ✓ Die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu Schuljahresbeginn muss im Falle einer **Vor-Ort-Kontrolle** von der Einrichtung bzw. ihrem Träger **belegt werden** können.
- ✓ **Bewahren Sie alle Belege** (u.a. Lieferscheine und Rechnungen) zehn Jahre in der Einrichtung **auf**, um diese bei einer Kontrolle bzw. auf Anfrage dem Regierungspräsidium Tübingen vorlegen zu können.
- ✓ Hängen Sie das **Poster** des EU-Schulprogramms gut sichtbar, lesbar und dauerhaft **am Haupteingang** auf.

### Pädagogische Begleitung & Kommunikation

- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet, **pädagogische Begleitmaßnahmen** durchzuführen, von der **alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder profitieren**. Damit sollen u.a. das Wissen der Kinder über eine ausgewogene Ernährungsweise und das Verständnis für Landwirtschaft gefördert werden. Anregungen zur Gestaltung der pädagogischen Begleitmaßnahmen und Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten erhalten Sie unter [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de). Die Durchführung der Begleitmaßnahmen im laufenden Schuljahr wird bei der Anmeldung zum folgenden Schuljahr abgefragt.
- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet, ihre Lehrkräfte bzw. Erzieher/-innen sowie die Eltern der teilnehmenden Kinder über Zweck und Inhalt des EU-Schulprogramms **zu informieren** und die dafür zur Verfügung gestellten Informationen **weiterzugeben**.
- ✓ Eine **Evaluierung** des EU-Schulprogramms ist von der EU vorgeschrieben. Die Einrichtungen sind verpflichtet, gegebenenfalls an den Befragungen im Rahmen der Evaluierung teilzunehmen.
- ✓ Die zugelassenen Einrichtungen werden auf der Homepage unter [www.schulprogramm-mlrbw.de](http://www.schulprogramm-mlrbw.de) veröffentlicht.